



Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.

DIMB

Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

Rechtsreferent Helmut Klawitter

Stand: Juni 2012

Stellungnahme der Deutschen Initiative Mountain Bike e.V. (DIMB) zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

Immer wieder erhalten aus NRW Berichte von Mitgliedsvereinen, Mitgliedern und Mountainbikern über unterschiedliche Auffassungen zum Befahren von Wegen im Wald mit Mountainbikes.

A. Zur Rechtslage

1. Rechtslage nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG)

§14

Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

2. Rechtslage in NRW

a) Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Zweiter Teil

Von den Grundrechten und der Ordnung des Gemeinschaftslebens

Dritter - Schule, Kunst und Wissenschaft, Sport,

§ 18

(3) Sport ist durch Land und Gemeinden zu pflegen und zu fördern.

b) Forstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG)

§ 2

Betreten des Waldes

(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen.

(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

B. Positionen der DIMB

Vor diesem regulatorischen Hintergrund vertreten wir folgende Positionen:

1. Weg:

Weder im BWaldG noch im LFoG ist definiert, was unter einem Weg zu verstehen ist. Wir folgen daher dem Verständnis der Dudenredaktion, die den Begriff „Weg“ wie folgt definiert:

"etwas, was wie eine Art Streifen - im Unterschied zur Straße oft nicht befestigt - durch ein Gebiet, Gelände führt und zum Begehen (und Befahren) dient"

und die sinngemäß auch von deutschen Gerichten geteilt wird:

*"Er (**Anm.:** der Weg) muss - gegebenenfalls als Bestandteil eines zusammenhängenden Verbundsystems - den Erholungssuchenden von einem Ziel zu mehreren anderen in der freien Landschaft führen und von der Oberflächenbeschaffenheit das Begehen oder das Befahren mit Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen ermöglichen." (VG Münster, Urteil vom 19.09.2005, 7 K 1509/02)*

Ein Weg kann sowohl befestigt als auch unbefestigt sein. Auf die Breite eines Weges kommt es nicht an. Auch schmale Pfade sind Wege.

2. „fester“ Weg

Weder das Bundeswaldgesetz noch das LFoG definieren, was ein „fester“ Weg ist. In Anlehnung an die Rechtsprechung des VG Köln (Urteil vom 02.12.2008, 14 K 5008/07) vertreten wir die folgende Auslegung:

Die Auslegung des Begriffs des „festen“ Weges folgt zunächst aus dem Wortlaut des § 2 LFoG. Diese Vorschrift verwendet nicht den Begriff des „befestigten Weges. Damit bringt das LFoG erkennbar zum Ausdruck, dass die Nutzung durch Radfahrer nicht nur

auf künstlich angelegte und damit „befestigte“ Wege beschränkt sein, sondern sich auch auf naturbelassene Wege mit festem Untergrund erstrecken soll.

Die Eignung eines Weges für das Radfahren (es geht hier nicht um Verkehr iSd StVO mit allen haftungsrechtlichen Folgen, sondern um „Betreten“ i. S. d. LFoG) beurteilt sich maßgeblich danach, ob die Nutzung eines Weges durch Radfahrer zu einer Zerstörung des Waldbodens, zu einer Beunruhigung des Wildes oder zu einer Störung anderer Erholungssuchender führen kann.

Die Auswirkungen des Mountainbikens auf den Waldboden sind wissenschaftlich umfassend untersucht. Alle Untersuchungen haben dabei festgestellt, dass bei einer umwelt- und sozialverträglichen Ausübung des Mountainbikens weder Wegeschäden noch Beunruhigungen des Wildes oder Störungen anderer Erholungssuchender entstehen.

3. Keine Wegbreitenregelung

Von Mitgliedern und Mountainbikern aus NRW wird uns immer wieder berichtet, dass ihnen gegenüber von verschiedenen Seiten eine Mindestbreite behauptet worden sei. Solche Behauptungen widersprechen dem in NRW geltenden Recht und mißbrauchen das Vertrauen des Publikums in die fachliche Korrektheit von Aussagen der Fachbehörden. Nach dem LFoG dürfen alle feste Wege mit Fahrrädern befahren werden.

Im Übrigen wird die rechtlich erforderliche und dem Bestimmtheitsgebot unterliegende Nachvollziehbarkeit von Wegbreitenregelungen, wie sie z. B. in Baden-Württemberg existieren, von der DIMB grundsätzlich in Frage gestellt, da hierfür beiderseits eines Weges allgemein anerkannte und erkenn- bzw. greifbare Abgrenzungsmarken (z.B. Bordsteine) erforderlich wären.

Hierbei sei auch darauf hingewiesen, dass Thüringen schon vor vielen Jahren eine Wegbreitenregelung im dortigen Forstrecht aus guten Gründen wieder zugunsten der Festsetzung „feste Wege“ eliminiert hat.

C. Fazit

Die DIMB stellt fest: Das Radfahren im Wald ist in NRW auf festen Wegen erlaubt!

Die DIMB steht für eine umwelt- und sozialverträgliche Ausübung des Mountainbikesports. Dies erfolgt auf der Grundlage von sportlicher Fairness gegenüber anderen Waldbenutzern und gegenüber der Natur. Die DIMB verweist hierbei vor allem auf die allgemein anerkannten DIMB-Trailrules.

Helmut Klawitter, ass. iur.
Rechtsreferent und Mitglied im Erweiterten Vorstand
Deutsche Initiative Mountainbike e.V.